

Beglaubigte Abschrift



# Verwaltungsgericht Lüneburg

## Beschluss

8 B 111/19

In der Verwaltungsrechtsache

Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Groß und andere,  
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden  
Staatsangehörigkeit: afghanisch, - 19/285 CW -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht - Eilverfahren (Dublin - Griechenland),

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 8. Kammer - am 8. Juli 2019 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnung des Übernahmegesuchs vom 11. Mai 2018 und der Ablehnung der Wiedervorlagen vom 12. Dezember 2018 und 03. Januar 2019 Griechenlands (Nationales Dublin-Referat) für den Asylantrag der Tochter des Antragstellers, Frau \_\_\_\_\_ für zuständig zu erklären.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes, die Antragsgegnerin dazu verpflichten, sich für die Bearbeitung des Asylantrags der Tochter des Antragstellers, Frau \_\_\_\_\_, für zuständig zu erklären und darauf hinzuwirken, diese aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Der Antragsteller und seine minderjährige Tochter sind afghanische Staatsangehörige. Sie hielten sich zusammen in Griechenland auf und wollten nach eigenen Angaben gemeinsam im Sommer 2017 nach Deutschland reisen. Die Trennung erfolgte, da die Schlepper den Antragsteller einerseits und dessen Tochter andererseits auf verschiedene Routen schicken wollten und die Tochter dann in Griechenland verblieb.

Bei dem Antragsteller wurden mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. Februar 2018 Abschiebungsverbote festgestellt, nachdem er am 13. Oktober 2017 einen Asylantrag gestellt hatte. Die Tochter stellte am 15. Mai 2017 einen Asylantrag in Griechenland.

Die griechischen Behörden stellten am 05. November 2018 ein Aufnahmeersuchen an die Antragsgegnerin gemäß Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO. Die Antragsgegnerin lehnte das Aufnahmegesuch am 19. November mit der Begründung ab, der Antragsteller habe seine Tochter freiwillig und wissentlich allein in Griechenland zurückgelassen. Am 10. Dezember 2018 legten die griechischen Behörden den Fall erneut der Antragsgegnerin vor und brachten an, die Tochter des Antragstellers sei eine unbegleitete Minderjährige und legten Nachweise für die Vaterschaft des Antragstellers vor. Diese WiederVorlage lehnte die Antragsgegnerin am 13. Dezember 2018 ab. Es handele sich um eine selbstverschuldete Trennung des Antragstellers von seiner minderjährigen Tochter. Er habe sie in Griechenland zurückgelassen, weshalb Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht anzuwenden sei.

Mit Schreiben vom 03. Januar 2019 legten die griechischen Behörden den Fall ein weiteres Mal bei der Dublin-Einheit der Antragsgegnerin vor und argumentierten, die Trennung des Antragstellers von seiner Tochter sei nicht freiwillig erfolgt. Die Tochter sei

durch den Schlepper vom Antragsteller getrennt worden. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, dass der Antragsteller nach Deutschland reise, während dessen Tochter in Griechenland verbliebe. Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 23. Januar 2019 ihre Zuständigkeit erneut ab. Der Fall sei abgeschlossen.

Am 29. Mai 2019 hat der Antragsteller und dessen Tochter um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Den zunächst auch für die Tochter des Antragstellers gestellten Antrag hat das Gericht mit Beschluss vom 26. Juni 2019 (8 B 128/19) an das Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist gegeben. Denn es handelt sich um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz im Sinne des § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO. Die Abgabe von Erklärungen zum Überstellungsverfahren nach der Dublin-III-VO ist zwar nicht im AsylG selbst geregelt, sondern in der Dublin-III-VO. Jedoch greift das AsylG über die Regelung des im Bundesgebiet geführten Asylverfahrens hinaus und schafft über § 88 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Grundlagen für Zuständigkeiten des Bundesamtes im Dublin-Verfahren. Der Antrag ist auf die Beachtung der Zuständigkeitsvorschriften der Dublin-III-VO zum Zwecke der Familienzusammenführung und des Zusammenlebens der minderjährigen, in Griechenland lebenden Tochter mit dem in Tespe lebenden Antragsteller gerichtet, so dass die Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 Satz 3, HS 2 i.V.m. Nr. 3 Satz 2 VwGO gegeben sind (VG Berlin, Beschl. v. 17.06.2019 - 23 K L 293.19.A -, juris Rn. 6; VG Münster, Beschl. v. 06.05.2019 - 2 L 392/19.A - n. v.; VG Freiburg, Beschl. v. 08.05.2018 - A 4 K 11125/17 -, juris Rn. 8).

Der Antragsteller ist analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Dublin III-Verordnung dem Antragsteller als dem im zuständigen Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen ein subjektives Recht auf die Einhaltung der besagten Bestimmungen zu seinen Gunsten – auf eine Überstellung eines Familienangehörigen aus einem Mitgliedstaat in den zuständigen Staat – vermitteln (VG Berlin, Beschl. v. 17.06.2019 - 23 K L 293.19.A -, juris Rn. 7; Beschl. v. 15.03.2019 - VG 23 L 706.18 A, juris Rn. 20 m.w.N.).

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint, vgl. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Sowohl die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) als auch das Vorliegen eines entsprechenden Anordnungsanspruchs sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Eine auch nur teilweise Vorwegnahme der Hauptsache ist nur ausnahmsweise und nur in solchen Fällen gerechtfertigt, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden andernfalls schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, die nachträglich durch die Hauptsachenentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.06.1984 - BVerwG 1 ER 310.84 -, juris Rn. 4).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch (1.) als auch einen Anordnungsgrund (2.) glaubhaft gemacht.

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser hat unter Zugrundelegung der in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Art. 7 und 24 der Europäischen Grundrechtecharta (EGRCh) niedergelegten Grundrechtsgarantien zum Schutz des Kindeswohls und der Wahrung der Familieneinheit einen Anspruch darauf, dass sich die Antragsgegnerin gemäß Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-VO für das Asylverfahren der Tochter des Antragstellers für zuständig erklärt und dessen Durchführung im zuständigen Mitgliedstaat Deutschland erfolgt. Ein diesbezügliches subjektives Recht des Antragstellers ist vorliegend verletzt, da die Antragsgegnerin die Aufnahmeersuchen der griechischen Behörden zu Unrecht abgelehnt hat. Denn die Zuständigkeitsbegründenden Voraussetzungen nach Art. 8 Dublin-III-VO sind gegeben (a.). Zudem ist diese Zuständigkeit nicht durch die Versäumung der Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO erloschen (b.). Schließlich sind auch die Voraussetzungen für die Ausübung des Selbsteintritts der Antragsgegnerin auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO gegeben (c.).

a. Der Antragsteller kann für sich ein subjektives Recht auf Beachtung der in der Europäischen Grundrechtecharta verbürgten Garantien auf Achtung des Familienlebens und auf den Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge (Art. 7 und 24 EGRCh) bean-

spruchen, die über die Vorschrift des Art. 51 EGRCh auch bei der Umsetzung und Anwendung der Dublin-III-VO von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Art. 8 bis 10 Dublin-III-VO sind Ausfluss des hochrangigen Schutzes der Familieneinheit und des Kindeswohls, sodass bei Nichtberücksichtigung ein subjektiver Anspruch auf Einhaltung der Grundrechtsgarantien besteht. Die übergeordneten Ziele der Achtung der Familieneinheit und des Kindeswohls spiegeln auch die Erwägungsgründe 13 bis 16 der Dublin III-VO wider. So soll nach dem Erwägungsgrund 13 "bei der Anwendung dieser Verordnung das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden". Im 14. Erwägungsgrund heißt es: "Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden." Dies hat zur Folge, dass die fehlerhafte Ablehnung der Zuständigkeit durch einen Mitgliedstaat jedenfalls dann wegen Art. 47 EGRCh und Art. 19 Abs. 4 GG justiziabel sein muss, wenn dadurch die Überstellung eines minderjährigen Familienangehörigen in den zuständigen Mitgliedstaat unterbleibt und damit der hochrangige Schutz von Minderjährigen und die Herstellung der Familieneinheit tangiert werden. (vgl. VG Arnsberg, Beschl. v. 09.04.2019 - 1 L 1977/18.A -, S. 208f. d. GA; ausführlich VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A. -, juris Rn. 28ff. m.w.N.). Auch nach dem 19. Erwägungsgrund der Dublin III-VO muss gerichtlicher Rechtsschutz gegen eine rechtswidrige Zuständigkeitsentscheidung der Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Demzufolge entfalten die hier einschlägigen Vorschriften des Art. 8 Dublin III-VO und Art. 8 EMRK (Recht auf ein familiäres Zusammenleben) drittschützende Wirkung auch zugunsten des in Deutschland lebenden Antragstellers (vgl. so auch VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A. -, juris Rn. 38).

Die Voraussetzungen des Art. 8 Dublin-III-VO sind gegeben. Die Antragsgegnerin ist zuständig für die Bearbeitung des Asylverfahrens der Tochter des Antragstellers. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO ist im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es

dem Wohl des Minderjährigen dient. Die Tochter des Antragstellers hält sich als unbegleitete Minderjährige in Griechenland auf. Gemäß Art. 2 lit. j) Dublin-III-VO handelt es sich bei einem "unbegleiteten Minderjährigen" um einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dort ohne Begleitung zurückgelassen wird. Die Tochter des Antragstellers wurde bei summarischer Prüfung ohne Begleitung in Griechenland zurückgelassen. Der Antragsteller ist ohne seine Tochter in die Bundesrepublik Deutschland eingereist; dessen Tochter verblieb in Griechenland. Die Zuständigkeit der Antragsgegnerin dient auch dem Wohl der Tochter des Antragstellers. Aus den „Best Interest Assessments“ vom 19. März 2018 und 03. Januar 2019 geht hervor, dass die Mutter und ein Bruder der Tochter des Antragstellers getötet worden seien, weshalb sie auf den physischen Kontakt zu ihrem Vater zur Verarbeitung dieser Erlebnisse angewiesen sei. Dass die Tochter des Antragstellers nach Angaben in dem „Best Interest Assessments“ vom 19. März 2018 in Griechenland mit ihrer Schwester, deren Sohn sowie einem weiteren Bruder in einem Flüchtlingscamp in Skaramankas Attica lebt, hindert nicht, sie als unbegleitete Minderjährige einzuordnen. Maßgeblich für die Bewertung, wer als verantwortlicher Erwachsener für einen Minderjährigen zu qualifizieren ist, ist das griechische Recht. Heranzuziehen ist hier das griechische Asylgesetz Greek Law 4375/2016 (abrufbar unter: <http://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/en-law-4375-organization-operation-asylum-service-appeals-authority-reception-identification>), mit dem die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33/EU erfolgte. Ausweislich Art. 34 lit. k) Greek Law 4375/2016 ist ein "unbegleiteter Minderjähriger" eine Person unter 18 Jahren, die in Griechenland unbegleitet von einem Erwachsenen, der die elterliche Sorge über ihn nach dem griechischem Recht ausübt, einreist, solange die elterliche Sorge nicht per Gesetz einer erwachsenen Person zugewiesen und auch von ihr tatsächlich ausgeübt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Schwester und/oder den Bruder stattgefunden hat. Die Schwester hat zudem Griechenland verlassen und reiste nach Frankreich (Bl. 38/49 d. Beiakte).

Auf die gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO folgende Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Bearbeitung des Asylverfahrens der Tochter des Antragstellers kann sich dieser auch berufen und ein eigenständiges Recht geltend machen. Denn die Vorschriften über den Vorrang der Familienzusammenführung im Dublin-Verfahren (Art. 8 bis 11 Dublin III-VO, hier Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO), dienen offensichtlich auch dem Schutz der jeweils betroffenen Familienangehörigen (vgl. VG Arnsberg, Beschl. v.

09.04.2019 - 1 L 1977/18.A -, S. 212 d. GA; VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A. -, juris Rn. 52f. m.w.N.).

b. Die Zuständigkeit Deutschlands für die Bearbeitung des Asylverfahrens der Tochter des Antragstellers ist auch nicht wegen des Ablaufs von Zuständigkeitsfristen nach der Dublin III-VO entfallen. Zwar ist die in Art. 21 Abs. 1, 20 Abs. 2 Dublin III-VO enthaltene Frist von drei Monaten nach Antragstellung zur Stellung des Übernahmegesuchs im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden, da die Tochter des Antragstellers bereits am 15. Mai 2017 Asyl in Griechenland beantragt hat, die griechischen Behörden indessen erst am 05. November 2018 ein Aufnahmegesuch an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet haben. Diese Fristversäumnis kann dem Antragsteller wie auch dessen Tochter allerdings nicht zum Nachteil gereichen. Denn die Versäumnis der Frist ist weder dem Verantwortungsbereich des Antragstellers noch dessen Tochter zuzurechnen. Zwar sieht die Regelung in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Dublin III-VO vor, dass in den Fällen, in denen das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Frist unterbreitet wird, der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrages zuständig wird, in dem der Antrag auf internationalem Schutz gestellt wurde. Dieses hätte indes in den Fällen der Familienzusammenführung basierend auf den Zuständigkeitsregelungen nach Art. 8 bis 11 Dublin III-VO zur Konsequenz, dass wegen der im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung nicht eingehaltenen formellen Fristen, die der Straffung und Beschleunigung des Dublin-Verfahrens dienen, auf Dauer eine Familienzusammenführung unmöglich gemacht wird. Dieses Ergebnis kann nicht Intention des Dublin-Regimes sein. Diesbezüglich ist in den Blick zu nehmen, dass die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO nicht nur der bloßen Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten dient, sondern auch im spezifischen Interesse des Asylbewerbers liegt und demzufolge auch diese Zuständigkeitsnorm ihm subjektive Rechte verleiht. So zielt die Norm des Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin III-VO darauf ab, dem schutzwürdigen Interesse des Flüchtlings dahingehend Rechnung zu tragen, dass sein Schutzgesuch - nach Ablauf eines gewissen Zeitraums, welcher der Klärung von Zuständigkeitsfragen vorbehalten ist - in angemessener Zeit in der Sache geprüft wird. Hierfür sprechen bereits Wortlaut und Regelungszusammenhang der Vorschrift. Wie auch bei Ablauf der Überstellungsfrist in Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO sanktioniert die Verordnung das nicht rechtzeitige Aufnahmegesuch in Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin-III-VO mit einem ausdrücklichen Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden Mitgliedstaat (VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A. -, juris Rn. 57; VG Minden, Urte. v. 05.06.2015 – 6 K 182/15.A –, juris Rn. 41). In den Fällen der Familienzusammenführung würde indes durch den Übergang der Zuständigkeiten infolge Fristversäumnis gerade nicht den Inte-

ressen des Antragstellers Rechnung getragen werden. Dass ein Versäumen der rechtzeitigen Stellung eines Aufnahmeersuchens die Konsequenz haben kann, dass Familienangehörigen wegen einer Fristversäumnis durch eine staatliche Behörde ihr Menschenrecht auf Familienzusammenführung (Art. 8 EMRK, Art. 7 EGRCh) versagt wird (jedenfalls unter asylrechtlichen Gesichtspunkten), erscheint kein denkmögliches Auslegungsergebnis. Der bestehende Konflikt zwischen Familieneinheit und Fristbeachtung des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO kann mit Blick auf die besondere Wichtigkeit der Familieneinheit und insbesondere angesichts des besonders hohen Schutzgutes des Kindeswohls, hier respektive von unbegleiteten Minderjährigen nur dahingehend aufgelöst werden, dass eine Pflicht des ersuchten Mitgliedstaates zur Annahme eines Aufnahmeersuches auch nach Fristablauf bestehen muss (VG Arnsberg, Beschl. v. 09.04.2019 - 1 L 1977/18.A -, S. 212 d. GA; VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A. -, juris Rn. 59ff.; Filzwieser/Sprung, Dublin-III-VO, 2014, Art. 21 Anm. K5, S. 192).

c. Letztendlich ist entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin auch ein Anspruch des Antragstellers aus Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts gegenüber der Antragsgegnerin gegeben. Gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Nimmt man nicht bereits – wie vorstehend - an, dass der Konflikt zwischen der Familieneinheit und der Einhaltung der in der Dublin III-VO vorgesehenen Fristen, hier Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO, wegen des hochrangigen Rechtsgutes der Familieneinheit sowie des Minderjährigenschutzes der Nachrang gebietet, so verdichtet sich jedenfalls das in Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO der Antragsgegnerin zustehende Ermessen im vorliegenden Fall zu einer Pflicht zum Selbsteintritt. Zwischen dem Antragsteller und dessen Tochter ist eine enge familiäre Bindung auch aufgrund der Familiengeschichte zu sehen, die trotz des Aufenthalts in verschiedenen Mitgliedstaaten täglich kommunizieren, sodass diese und das Kindeswohl der Tochter als unbegleitete Minderjährige aus humanitären Gründen für eine Familienzusammenführung sprechen. Eine über die familiäre Verbindung hinausgehende besondere Beziehung oder ein etwaiges Abhängigkeitsverhältnis bedarf es – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – im Rahmen der vorliegenden Fallkonstellation nicht. Denn hier ist zu berücksichtigen, dass eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin sich bereits aus Art. 8



Abs. 1 Dublin III-VO ergibt und ein Übergang der Zuständigkeit nur an Fristproblematiken scheitern könnte. Bei dem Widerstreit dieser Interessenlage kann es mithin nur eine Verdichtung des Ermessens gerichtet auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts geben (VG Arnberg, Beschl. v. 09.04.2019 - 1 L 1977/18.A -, S. 213 d. GA; VG Münster, Beschl. v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A. -, juris Rn. 67; Filzwieser/Sprung, Dublin-III-VO, 2014, Art. 21 Anm. K5, S. 192).

2. Auch einen Anordnungsgrund hat der Antragsteller glaubhaft gemacht. Hierfür muss eine besondere Dringlichkeit einschließlich drohenden Rechtsverlusts dargelegt werden. Dies ergibt sich vorliegend daraus, dass nach den diversen gescheiterten Übernahmeversuchen bezüglich der Tochter des Antragstellers durch die griechischen Behörden eine Entscheidung über den Asylantrag der Tochter durch die griechische Asylbehörde zu besorgen ist. Sofern diese Bescheidung erfolgt, unterfiele die Tochter des Antragstellers nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin-III-VO und die Zuständigkeit läge bei Griechenland. Um dies abzuwenden bedarf es der einstweiligen Anordnung. Die mit der Anordnung einhergehende Vorwegnahme der Hauptsache ist im vorliegenden Fall ausnahmsweise gerechtfertigt, da andernfalls ein unumkehrbarer Zuständigkeitsübergang auf Griechenland einträte und die Familieneinheit des Antragstellers und seiner Tochter auf unabsehbare Zeit weiter getrennt bliebe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG

Beglaubigt  
Lüneburg, 08.07.2019

- elektronisch signiert -

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle